



## 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen  
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



### Geimpft

im Sinne der Verordnung\* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.



### Genesen

im Sinne der Verordnung\* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage (3 Monate) zurückliegt.

Test plus 28 Tage

ab Tag 29

→ Genesen →

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen  
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

\* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV